



**STADT
ZWENKAU**

Haus- und Badeordnung für das Waldbad Zwenkau

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldbades Zwenkau einschließlich Eingang und Außenanlagen sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch das verantwortliche Personal.
6. Die Badeeinrichtungen einschließlich Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
7. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
8. Behälter aus Glas, Geschirr aus zerbrechlichem Material usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sowie auf der Liegewiese nicht benutzt werden.
9. Das verantwortliche Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
11. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Die Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
12. Unfälle im Badebereich sind unverzüglich dem Personal zu melden.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, Eintrittspreise und der Einlassschluss werden am Badeingang öffentlich bekanntgegeben. Im Waldbad Zwenkau kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegenüber dem Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlass ist bis 15 Minuten vor Betriebsende.
2. Das verantwortliche Personal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Ist die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen bestimmt, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Der Zutritt ist **nicht** gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender oder betäubender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen (ausgenommen nicht ansteckende chronische Hauterkrankungen).
 - d) Personen, die Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich führen.
5. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
6. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Personen für die ein Sorgeberechtigter oder Vormund eingesetzt ist, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes bzw. der betreuten Person verpflichtet.
7. Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Freibad und gegen sonstige Regelungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Waldbades ausgeschlossen werden.
8. Jeder Badegast muss in Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Karten sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen. Missbrauch der Dauerkarten und Weitergabe wird mit sofortigem ersatzlosem Einzug der Karten geahndet. Ebenso ist das Personal zur Ausweis- und Unterschriftskontrolle berechtigt.
9. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
10. Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen.
11. Die Personal- und Technikräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen - insbesondere auch für Wertsachen und Bargeld - wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Der Schwimmmeister oder seine Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Badegast durch Dritte zugefügt wurden.

IV. Besondere Bedingungen für den Badebetrieb

1. Der Zugang zum Becken und seinen Umgang ist nur an den dafür vorgesehenen Durchschreitebecken und nicht in Straßenschuhen gestattet.
2. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nicht seitlich gesprungen werden darf. Über die Freigabe zur Nutzung der Anlagen entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
3. Das Springen ist nur von den Startblöcken des Schwimmteiles sowie dem Sprungturm gestattet.
4. Das Hineinstoßen oder — werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
5. Das Untertauchen anderer Personen ist untersagt.
6. Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuführen.
7. Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung (Badeanzug -hose, Bikini) gestattet. Es ist nicht gestattet Boxershorts zu tragen, die eine Länge bis über das Knie haben und mehr als zwei Taschen besitzen. Weiterhin ist es nicht gestattet, unter der Badebekleidung andere Hosen (Unterhosen) zu tragen.

V. Verhalten im Bad

1. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Nicht zulässig sind:
 - a) Das Betreten der inneren Beckenumrandung mit Straßenschuhen,
 - b) Essen, Trinken, Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich,
 - c) Verunreinigung des Bades und Badewassers durch Ausspucken, Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) die Trennleine, die den Nichtschwimmerteil vom übrigen Schwimmbecken trennt, zu besteigen oder zu entfernen.
3. Der Zutritt zum Sport- und Schwimmerbecken ist nur ab dem Freischwimmer (Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze) gestattet.
4. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen sich nur in dem für Nichtschwimmer abgetrennten Teil des Beckens aufhalten. Die Nutzung des Schwimmbeckens ist auch mit angelegten Schwimmhilfen nicht gestattet.
5. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel) sowie Schwimmhilfen und Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Bei Gewitter ist das Wasser zu verlassen.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung durch das Aufsichtspersonal Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.